

# **Tennisclub Isselburg e.V. (TCI)**

## **Vereinsatzung vom 19.04.2015**

### ***A. Allgemeines***

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Verbandsmitgliedschaften

### ***B. Vereinsmitgliedschaft***

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein

### ***C. Rechte und Pflichten der Mitglieder***

- § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

### ***D. Die Organe des Vereins***

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitglieder
- § 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Der Ehrenrat

### ***E. Vereinsjugend***

- § 18. Vereinsjugend

### ***F. Sonstige Bestimmungen***

- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Haftung des Vereins
- § 22 Datenschutz im Verein

### ***G. Schlussbestimmungen***

- § 23 Auflösung
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung

## ***A. Allgemeines***

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der am 27.05.1988 gegründete Verein führt den Namen  
**TENNISCLUB ISSELBURG e.V.** (Abk. TCI)
2. Er hat seinen Sitz in Isselburg und ist in das Vereinsregister Coesfeld unter der VR-Nr.2549 eingetragen.
3. Der Verein besteht aus einer Tennis - und einer Bouleabteilung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte und Ausstattung usw.) zur Verfügung stellt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Isselburg
2. Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Niederrhein (TVN)
3. Der Verein ist Mitglied im Boule- und Pétanque Verband NRW

Er selbst und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzungen und Bestimmungen dieser Verbände.

## ***B. Vereinsmitgliedschaft***

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Vorstand kann die Aufnahme annehmen oder verwehren bis zu einer endgültigen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - Aktiven Mitgliedern
  - Passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Beitrag im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein volles Stimmrecht zu. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7)
  - durch Tod
  - durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06./31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Nur die Mitgliederversammlung kann dies ändern.
3. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren sowie die Fälligkeit der jeweiligen Beträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den jeweiligen Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder Stunden.

### **§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGH gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten Folge zu leisten.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Die Vereinsorgane sind:**

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Ehrenrat
- Die Jugendversammlung

### **§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Kommunikation im Verein erfolgt in Textform mittels E-Mail, Darstellung auf der Vereinshomepage und Aushang im Schaukasten. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderung von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
6. Die Versammlung wählt einen Protokollführer für die Erstellung des Protokolls der Mitgliederversammlung.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (in Briefform oder elektronischer Form) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen der Kommunikation gemäß §13 Pkt.3 zur Verfügung zu stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die

Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

## **§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

## **§ 16 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Personen.  
Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand ( §26 BGB ) sind:
  - a. der 1. Vorsitzende,
  - b. der 2. Vorsitzende,
  - c. der Geschäftsführer,Je zwei von diesen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden mindestens alle 2 Monate einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist.
4. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

## **§ 17 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen:
2. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
3. Mitglieder des Ehrenrats können auch Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sein.
4. Der Ehrenrat wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
5. Die Wiederwahl der Mitglieder des Ehrenrats ist zulässig.

## ***E. Vereinsjugend***

### **§ 18 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - Jugendversammlung
  - Jugendwart
  - Jugendwart ist Mitglied des Vorstands.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## ***F. Sonstige Bestimmungen***

### **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstandes.
2. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 20 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Platz- und Spielordnung
- Verhaltensordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 21 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung Euro 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Vereinseinrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 22 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten wenn sie unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Für Veröffentlichungen des Vereins, z.B. Fotos, Spielberichte, Pressemitteilungen, Vereinszeitschriften, Internetseite etc. treten die Vereinsmitglieder Ihre Veröffentlichungsrechte an den Verein ab. Dies kann von jedem Mitglied einzeln und schriftlich jederzeit widerrufen werden.

## ***G. Schlussbestimmungen***

### **§ 23 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit

von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung zwei gewählte Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Isselburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.04.2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Isselburg, den 19.04.2015